

Az.: 142 C 11993/11



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 31.08.2011
in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

1)

[REDACTED]
- Klägerin -

2)

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Nikolaus

2. **Beklagtenseite:**

- Niemand -

Sitzungsbeginn: 11:30 Uhr

Es wird sodann festgestellt, dass der Beklagte zum heutigen Termin form- und fristgerecht geladen wurde, aber weder erschienen noch vertreten ist.

Das Gericht weist sodann darauf hin, dass im vorliegenden Fall § 97 a Abs. 2 UrhG nicht einschlägig ist, es handelt sich jedenfalls um keine unerhebliche Rechtsverletzung, darüber hinaus ist die Vorschrift erst auf Sachverhalt der ab dem 01.09.2008 anwendbar. Das Gericht hat keine Bedenken gegen die Schlüssigkeit der Klage auch im Hinblick auf die Schadenshöhe. Das Prozessrisiko liegt deutlich auf Beklagtenseite.

Klägervertreterin stellt sodann den Antrag aus dem Schriftsatz vom [REDACTED] mit der Maßgabe, dass als Schadensersatz EUR 900,00 gefordert werden und beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils.

Es ergeht sodann im Namen des Volkes anliegendes

Versäumnisurteil

nach Antrag.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 1.822,- festgesetzt.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

gez.

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat nach Zugang des Protokolls gelöscht.

Amtsgericht München

Az.: 142 C 11993/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1)

- Klägerin -

2)

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München,

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht am 31.08.2011
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

Versäumnisurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 900,00 € nebst Zinsen
hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit
zu bezahlen.
2. Des weiteren wird der Beklagte verurteilt, an die Kläger 922,00 € zuzüg-
lich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

hieraus seit dem [REDACTED] zu bezahlen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 01.09.2011

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle